
Vorwort

Der Kommentar geht von dem Gesetzesstand vom 3. 8. 2009 aus, bezieht also das „Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten“ (GVVG) vom 30. 7. 2009 (BGBl I 2009, 2437), das so genannte „Terror-Camp“-Gesetz, noch ein, das am 4.8.2009 in Kraft getreten ist.

Zu den Zielen des Kommentars gilt unverändert das schon in den Voraufgaben Gesagte. Der Kommentar präsentiert selbstverständlich die aktuelle Rechtsprechung und deren Entwicklung. Er verarbeitet sie aber kritisch, analysiert literarische Äußerungen zu ihr und bezieht dezidiert Stellung. Zugleich versteht er sich als ein Diskussionsforum, das wichtige Tendenzen in der Literatur knapp zusammenfasst und damit jedem, der sich mit strafrechtlichen Themen grundsätzlicher beschäftigen will, wichtige Einblicke gewährt. Der wissenschaftliche Anspruch und der erfreuliche Umstand, dass für seine Einlösung renommierte Kolleginnen und Kollegen gewonnen werden konnten, prägen den Kommentar.

Konzeptionelles Denken, Methodenbewusstsein und eine tiefgegründete Dogmatik, für welche die deutsche Strafrechtswissenschaft einmal weltweites Ansehen genossen hat, sind Ausgangspunkt für alle Beiträge. Gleichmaßen werden aber auch die Bedürfnisse der Praxis wie auch die der Studenten berücksichtigt. Denn konzeptionelles Denken erleichtert sowohl das forensische Argumentieren als auch das lernende Verstehen. Ein Phänomen gerade qualitativ hochwertigen juristischen Arbeitens, der hermeneutische Zirkel, findet hier immer wieder seinen Niederschlag: Man muss das Ganze sehen, um das Einzelne richtig einordnen zu können – und gleichzeitig muss man das Einzelne kennen, um das Ganze besser verstehen zu können.

Aus dem Kreis der Mitarbeiter sind die Herren Kollegen *Michael Lemke* (Potsdam) und *Klaus Marxen* (Berlin) ausgeschieden. Wir möchten ihnen auch an dieser Stelle für ihre Beiträge zu den beiden Voraufgaben danken.

Die Herausgeber haben eine behutsame Erweiterung des Autorenkreises angestrebt und erfreulicherweise Frau *Gabriele Kett-Straub* (Erlangen-Nürnberg), Herrn *Martin Böse* (Bonn) und Herrn *Frank Saliger* (Hamburg, Bucerius Law School) für die Mitarbeit gewinnen können.

Zum Schluss sei allen gedankt, die an dem Entstehen des Werkes fördernd mitgewirkt haben. Die Herausgeber bedanken sich namentlich bei allen Co-Autorinnen und -Autoren für ihren Einsatz und ihre Geduld. In diesen Dank sind ausdrücklich auch die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeschlossen, ohne deren ebenso entsagungsvolle wie engagierte Mithilfe ein solches Werk nicht in so relativ kurzer Zeit auf den Weg hätte gebracht werden können.

Stellvertretend seien hier Herr Dr. *Sascha Ziemann* und Herr Dr. *Jörg Zithen* (beide Frankfurt a. M.) genannt, die sich durch unermüdlichen, weit überobligationsmäßigen Einsatz um diesen Kommentar verdient gemacht haben.

Auch dem Nomos-Verlag sei für die gute Zusammenarbeit gedankt. Hier ist vor allem Herr *Joachim Städter* zu nennen.

Urs Kindhäuser

Ulfrid Neumann

Hans-Ullrich Paeffgen